



Verfügung

vom 17. September 2008

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e. SHG im Unterstützungsfall W.S., geb. 1985, von W.

Sachverhalt

- A. W.S. (nachfolgend Klientin) wuchs in A. auf, wo sie bis Ende März 2007 lebte. In der Folge zog sie zu ihrem Freund K.K. nach S. Die Klientin wurde schwanger und musste sich aufgrund von Komplikationen während der Schwangerschaft im Oktober 2007 für einen Monat in Spitalpflege begeben (vgl. act. 1 S. 1, act. 4/3). Am 13. November 2007 sprach sie zusammen mit ihrem Freund beim Sozialsekretariat der Gemeinde S. vor, wo ihr das Gesuchsformular sowie die Liste mit den einzureichenden Unterlagen übergeben wurde (vgl. act. 3 S. 1, act. 4/1). Das Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe reichte sie dann allerdings erst am 8. Februar 2008 bei der Sozialbehörde S. ein (act. 4/3). Am 12. Februar 2008 trat die Klientin ins Frauenhaus X. ein, weil sie sich von ihrem Freund, von dem sie mittlerweile getrennt war, bedroht fühlte (vgl. act. 1 S. 1, act. 3 S. 1, act. 4/4 S. 1). Per 15. März 2008 bezog sie eine Wohnung in einem Abbruchobjekt in A. (vgl. act. 1 S. 1 f., act. 3 S. 2, act. 4/4 S. 1). Bereits am 4. Juli 2008 kündigte die Klientin den betreffenden Mietvertrag per 18. Juli 2008 und bezog per 1. Juli 2008 eine neue Wohnung in A. (act. 1 S. 2, act. 4/8). Seitens der Gemeinde S. wurde der Klientin in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 30. April 2008 wirtschaftliche Hilfe gewährt (vgl. act. 4/4).
- B. Mit Eingabe vom 30. Juni 2008 ersuchte die Stadt A. gestützt auf § 9 lit. e. SHG um Festlegung der Zuständigkeit für die Unterstützung der Klientin (act. 1). Zu diesem Begehren nahm die Gemeinde S. mit Schreiben vom 23. Juli 2008 Stellung (act. 3). Zu den neuen Vorbringen und den von der Gemeinde S. eingereichten Unterlagen (act. 4/1-10) äusserte sich die Stadt A. mit Eingabe vom 20. August 2008 (act. 6). Da darin keine entscheiderelevanten Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.



Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e. SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.

- II. 1. Die Stadt A. stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Sozialbehörde S. habe die Klientin im Sinne von § 40 SHG veranlasst, die Gemeinde zu verlassen, indem sie ihr in S. keine Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt und ihr die Wohnung in A. direkt vermittelt habe. Die Klientin habe sich in S. sehr wohl gefühlt und einen grossen Bekanntenkreis aufgebaut. Obwohl sie S. nicht habe verlassen wollen, habe sie den Mietvertrag über die Wohnung in A. unterzeichnet, da sie keine Alternative gesehen habe. Erst nachdem sie umgezogen sei, habe sich herausgestellt, dass die Wohnung ein Abbruchobjekt gewesen sei und sich demzufolge in einem sehr schlechten Zustand befunden habe. Entsprechend habe sie intensiv nach einer neuen Wohnung gesucht und eine per 1. Juli 2008 auch gefunden (act. 1 S. 1 f., act. 6 S. 2 f.).

2. Dem hält die Gemeinde S. im Wesentlichen entgegen, im fraglichen Zeitpunkt seien ausser einem Zimmer in einer Notwohnung mit zwei allein stehenden Männern keine Notunterkünfte frei gewesen. Die Sozialbehörde S. habe es als nicht zumutbar erachtet, eine kurz vor der Niederkunft stehende Frau bzw. junge Mutter mit Säugling dort unterzubringen. Deshalb habe man sich bei Vermietern in der Gemeinde S. nach freien Wohnungen erkundigt. Das Angebot einer Privatperson sei dann kurzfristig wieder zurückgezogen worden. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt habe die Firma L. AG der Sozialbehörde S. ein Wohnhaus mit drei Wohnungen in S. zur Miete offeriert. Damals sei man sich jedoch über ein Mietverhältnis nicht einig geworden. Aufgrund der Situation der Klientin habe man aber dennoch wieder bei der Firma L. AG nachgefragt, jedoch eine Absage erhalten. Kurz darauf habe man aber von der Firma L. AG telefonisch eine Wohnung an der X-Strasse 81 in A. angeboten erhalten. Lediglich diese Informationen und die Telefonnummer der Firma L. AG habe man der Klientin in der Folge weitergeleitet. Alles Weitere sei ohne Hilfestellung durch die Sozialbehörde S. erfolgt. Es treffe somit nicht zu, dass die Gemeinde S. der Klientin eine Wohnung in A. zur Verfügung gestellt habe. Ferner habe die Klientin nie ausdrücklich mitgeteilt, in S. bleiben zu wollen. Der von der Stadt A. behauptete Wunsch der Klientin, in unmittelbarer Nähe zu ihrem Ex-Partner zu bleiben, werde in Frage gestellt. Die Klientin sei in keiner Art und Weise veranlasst worden, aus der Gemeinde wegzuziehen. Es hätte ihr freigestanden, die von der Firma L. AG offerierte Wohnung nicht anzunehmen. Es sei klar gewesen, dass die Gemeinde S. ihr eine Notunterkunft zur Verfügung stellen würde, sollte sie selber keine geeignete Wohnung finden. Von einer Abschiebung im Sinne von § 40 SHG könne keine Rede sein (act. 3 S. 1 f.).

- III. 1. Gemäss § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhal-



ten gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfeempfangenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3 f). Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (§ 43 SHG). Entsprechend der auch im Verwaltungsrecht geltenden Beweisregel von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet, obliegt die Beweispflicht dem die Abschiebung behauptenden Gemeinwesen.

2. Soweit die Stadt A. geltend macht, die Sozialbehörde S. habe der Klientin die Wohnung im Abbruchobjekt in A. direkt vermittelt und ihr dabei eine Abschiebungsabsicht unterstellt, ist Folgendes zu bemerken: Nach Darstellung der Sozialbehörde S. hatte letztere die Firma L. AG lediglich kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob die Wohnungen in S., über die in einem früheren Zeitpunkt Vertragsverhandlungen geführt worden waren, noch zu vermieten seien, was abschlägig beantwortet worden sei. Es ging der Sozialbehörde S. bei dieser Anfrage also nicht darum, der Klientin eine Wohnung ausserhalb von S. zu beschaffen und sie damit zum Wegzug zu bewegen. Gegenteiliges hat die beweispflichtige Stadt A. jedenfalls nicht belegt. Ferner war es unbestrittenermassen die Firma L. AG, die sich nach der erwähnten Anfrage der Sozialbehörde S. bei letzterer gemeldet hatte und sie über die frei stehende Wohnung an der X-Strasse 81 in A. informiert hatte. In diesem Zusammenhang kann der Sozialbehörde S. nicht unterstellt werden, sie habe aktiv nach Wohnmöglichkeiten ausserhalb der Gemeinde gesucht, um die Klientin so zum Wegzug zu bewegen. Ebenso wenig kann der Gemeinde S. vorgeworfen werden, dass sie das frühere Angebot der Firma L. AG zufolge Uneinigkeit über die Mietkonditionen nicht angenommen hat, zumal nach den unwiderlegten Angaben der Gemeinde S. kein zeitlicher Zusammenhang mit der Wohnungssuche der Klientin im Frühjahr 2008 bestand.

Mit Bezug auf die Weitergabe der Information betreffend die freie Wohnung an der X-Strasse 81 in A. an die Klientin ist zu beachten, dass das zuständige Sozialhilfeorgan die Klientin oder den Klienten bei der Suche nach einem neuen Wohnraum aktiv zu unterstützen hat, wenn ein Umzug notwendig wird (vgl. Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien). Dabei hat die Unterstützung indes nur insoweit zu erfolgen, als eine solche im Einzelfall überhaupt erforderlich ist. Entsprechend dem in der Sozialhilfe geltenden Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung obliegt es in erster Linie der Sozialhilfe beziehenden Person, sich selbst um eine geeignete neue Wohnmöglichkeit zu kümmern. Nur wo sie dazu Hilfe braucht, hat die Unterstützung der Sozialbehörde einzusetzen. Aufgrund der besonderen Situation der Klientin im fraglichen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass sie zwar einer gewissen Unterstützung bei der Wohnungssuche bedurfte, was denn auch seitens der Stadt A. entsprechend geltend gemacht wird. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass es der Klientin grundsätzlich durchaus möglich war, bezüglich Wohnungssuche auch selbständig tätig zu werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie nach dem Bezug der Wohnung an der X-Strasse 81 in A. per Mitte März 2008 selbst in der Lage war, eine neue Wohnung zu suchen und denn auch in relativ kurzer Zeit eine zu finden (act. 1 S. 2). Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist die blosser Weitergabe der Information



betreffend die freie Wohnung an der X-Strasse 81 A. an die Klientin weder als zu ungenügend noch als zu weit gehend zu qualifizieren.

Unbelegt geblieben ist im Weiteren die seitens der Sozialbehörde S. bestrittene Behauptung der Stadt A., die Klientin habe keine andere Wahl gehabt, als den Mietvertrag über die Wohnung an der X-Strasse 81 in A. zu unterzeichnen, da ihr in S. keine Wohnmöglichkeit zu Verfügung gestellt worden sei (act. 1 S. 1). Nach der unwiderlegt gebliebenen Darstellung der Sozialbehörde S. hat die Klientin den fraglichen Mietvertrag aus eigenem Antrieb abgeschlossen. Es wäre ihr frei gestanden, die Wohnung abzulehnen. Es sei klar gewesen, dass ihr eine Notunterkunft zur Verfügung gestellt würde, sollte sie selbst keine geeignete Wohnung finden. Mangels gegenteiliger Belege und entsprechender Anhaltspunkte in den Akten ist somit davon auszugehen, dass die Klientin ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, auf den Abschluss des Mietvertrages über die Wohnung an der X-Strasse 81 in A. zu verzichten, ohne vor dem Nichts zu stehen.

Keine Stütze in den Akten findet schliesslich die Behauptung der Stadt A., die Klientin habe ausdrücklich den Wunsch geäussert, in S. zu bleiben, wo sie sich einen grossen Bekanntenkreis aufgebaut habe. Abgesehen davon, dass auch diese Behauptung nicht belegt wurde, erscheint es angesichts der Tatsache, dass der Ex-Partner der Klientin, vor dem sie ins Frauenhaus geflüchtet war, in S. wohnhaft ist, eher unwahrscheinlich, dass die Klientin explizit in dieser nicht sehr grossen Gemeinde bleiben und sich damit der Gefahr aussetzen wollte, ihrem Ex-Partner immer wieder zu begegnen. Und was den grossen Bekanntenkreis in S. betrifft, ist zu bemerken, dass die Klientin nur knapp ein Jahr in S. gelebt hat, während sie ihre gesamte Kindheit und Jugend in A. verbrachte. Es scheint daher eher unwahrscheinlich, dass sie einzig wegen des angeblich grossen Bekanntenkreises in S. verbleiben wollte. Zudem handelt es sich bei S. um eine Nachbargemeinde der Stadt A., so dass die Klientin wohl auch bei Wohnsitznahme in A. ihre Bekanntschaften in S. aufrechterhalten und auf die Unterstützung durch Freunde in S. zählen konnte.

Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass sich die Klientin aus freien Stücken und ohne Druck seitens der Sozialbehörde S. dafür entschieden hatte, die Wohnung an der X-Strasse 81 in A. zu mieten. Ob sie dabei erst im Nachhinein gemerkt hat, dass es sich bei der betreffenden Liegenschaft um ein Abbruchobjekt handelt und sich die Wohnung in einem sehr schlechten Zustand befand, ist für die hier zur Diskussion stehende Frage der Abschiebung irrelevant. Im Übrigen wurde auch diese Behauptung seitens der Stadt A. nicht belegt und es scheint auch nicht sehr nahe liegend, dass der Klientin der Zustand der Wohnung bei der Besichtigung nicht aufgefallen sein soll und sie von Seiten der Vermieterschaft, die von Vornherein nur ein befristetes Mietverhältnis offerierte (vgl. act. 4/4 S. 1), nicht auf die Tatsache des geplanten Abbruchs aufmerksam gemacht worden ist.

- IV. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein behördliches Verhalten, welches die Klientin dazu veranlasst hat, die Gemeinde S. zu verlassen, nicht nachgewiesen ist. Entsprechend ist festzustellen, dass die Gemeinde S. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat. Die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung ist damit mit dem Umzug der Klientin per 15. März



2008 - unter Vorbehalt der seitens der Gemeinde S. in Nachachtung von Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien bis 30. April 2008 erbrachten Leistungen - auf die Stadt A. übergegangen.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde S. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 SHG verstossen hat und die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung zugunsten von W.S., geb. 1985, von W., mit deren Umzug nach A. per 15. März 2008 auf die Stadt A. übergegangen ist.

Vorbehalten bleiben die seitens der Gemeinde S. in Nachachtung von Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien bis 30. April 2008 erbrachten Leistungen.

- II. Schriftliche Mitteilung an die Sozialbehörde der Stadt A. sowie an die Sozialbehörde S. (unter Beilage einer Kopie von act. 6), je eingeschrieben gegen Rückschein.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt